

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 30. Januar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2018)

zum Thema:

Strafentschädigung in Berlin

und **Antwort** vom 19. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Feb. 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13367
vom 30. Januar 2018
über Strafschädigung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge nach dem Strafschädigungsgesetz sind in den Jahren 2007 bis 2017 jeweils in Berlin gestellt worden?

Zu 1.: Bei der zuständigen Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist die folgende Anzahl von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) eingegangen:

2007: 231 Anträge
2008: 250 Anträge
2009: 231 Anträge
2010: 216 Anträge
2011: 212 Anträge
2012: 158 Anträge
2013: 120 Anträge
2014: 141 Anträge
2015: 141 Anträge
2016: 151 Anträge
2017: 145 Anträge

2. Wie viele dieser Anträge sind jeweils im Verwaltungsverfahren positiv beschieden worden, wie viele (teilweise) abgelehnt worden und bei wie vielen dauert das Verwaltungsverfahren noch an?

4. Welcher Gesamtaufwand in Euro ist für Leistungen nach dem Strafschädigungsgesetz in den Jahren 2007 bis 2017 jeweils an wie viele Personen durch das Land Berlin erbracht worden?

Zu 2. und 4.: Aufgrund positiv beschiedener Anträge ist folgender Gesamtaufwand für Leistungen nach dem StrEG durch das Land Berlin erbracht worden:

Jahr	Entschädigungszahlungen nach dem StrEG durch das Land Berlin	
	Fälle	in Höhe von insgesamt
2007	169	614.069,39 Euro
2008	159	228.719,38 Euro
2009	179	214.738,61 Euro
2010	178	216.837,35 Euro
2011	146	200.049,92 Euro
2012	128	328.869,51 Euro
2013	91	136.677,00 Euro
2014	86	249.615,36 Euro
2015	100	168.714,05 Euro
2016	109	165.222,47 Euro
2017	114	235.264,08 Euro

Die (teilweise) Ablehnung von Anträgen wird nicht erfasst.

Es dauern noch 25 Verfahren zu Anträgen auf Leistungen nach dem StrEG an.

3. In wie vielen Fällen ist jeweils gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde der Rechtsweg beschritten worden? In wie vielen Fällen ist die Verwaltungsentscheidung durch gerichtliches Urteil geändert worden?

Zu 3.: Die nachfolgende Anzahl von gerichtlichen Verfahren folgte in den zu 1. genannten Fällen:

2007: 2 Verfahren
 2008: 7 Verfahren
 2009: 7 Verfahren
 2010: 6 Verfahren
 2011: 8 Verfahren
 2012: 6 Verfahren
 2013: 3 Verfahren
 2014: 6 Verfahren
 2015: 8 Verfahren
 2016: 9 Verfahren

Für das Jahr 2017 liegen diese Zahlen noch nicht vor.

Der Ausgang der gerichtlichen Verfahren wird statistisch nicht erfasst.

5.) Welche Entschädigung in Euro wird gegenwärtig in Berlin für zu Unrecht erlittene Strafhaft pro Tag geleistet? Welchen Betrag sieht der Senat als angemessen an?

Zu 5.: Nach § 7 Abs. 3 StrEG wird für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Entscheidung eine immaterielle Entschädigung von 25,00 Euro geleistet. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sieht diesen Betrag nicht als angemessen an und hat daher auf der Justizministerkonferenz im November 2017 eine Erhöhung auf 35,00 Euro vorgeschlagen. Der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz wurde sodann gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine deutliche Erhöhung der Entschädigung vorsieht.

Berlin, den 19. Februar 2018

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung